

Fragen und Antworten im Bereich Gewerbe/Wirtschaft / Stand 18. März 2020/18.00 Uhr

Frage: Wir sind zurzeit unsicher, wie sich die Massnahmen der aussergewöhnlichen Lage bezüglich Schliessung von Dienstleistungsbetrieben auf unsere Autowaschanlage und Selbstwaschboxen und Staubsauberplätze auswirkt. Wie schätze Sie die Lage ein? Sind solche Dienstleistungsbetriebe von der Schliessung betroffen oder müssen wir weiterhin die Hygienemassnahmen des BAG einhalten sowie die Vorgabe 1 Person/4m² gewährleisten?

Antwort: Die COVID-19-Verordnung 2 listet in Artikel 6 Absatz 2 die Betriebe auf, welche nicht der Deckung des alltäglichen Bedarfs dienen und deshalb geschlossen gehalten werden müssen. Diese Liste ist nach den Ausführungen des Bundes nicht abschliessend. Auch bei Autowaschanlagen, Selbstwaschboxen usw. begegnen sich Menschen. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich gleich wie bei Gartenmärkten, Haushaltsgeschäften, Baumärkten usw. um keine Kernaktivitäten. Der Bundesrat hat den Kreis der Verbotsausnahmen eng gefasst (Tankstellen, Poststellen, Apotheken usw.). Der Betrieb von Autowaschanlagen kann auch nicht mit den Autowerkstätten gleichgesetzt werden, welche nach der COVID-19-Verordnung derzeit noch offengehalten werden dürfen. Diese Ausnahme dient der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Transportketten, hingegen handelt es sich bei Autowaschanlagen um eine Dienstleistung, die nicht zwingend notwendig respektive aufschiebbar ist. Kurzum: Der Betrieb der Autowaschanlagen für das Publikum muss eingestellt werden.

Frage: Darf ein Hundesalon weiterhin offen haben?

Antwort: Die COVID-19-Verordnung 2 listet in Artikel 6 Absatz 2 die Betriebe auf, welche nicht der Deckung des alltäglichen Bedarfs dienen und deshalb geschlossen gehalten werden müssen. Diese Liste ist nach den Ausführungen des Bundes nicht abschliessend. Bei einem Hundesalon findet zwar kein direkter Körperkontakt zwischen Menschen statt. Dies ist aber auch bei Baumärkten, Restaurants usw. nicht der Fall. Das Problem ist, dass sich auch hier Menschen begegnen. Ein Hundesalon gehört klarerweise zu den aufschiebbaren Aktivitäten nach Absatz 2. Der Betrieb muss eingestellt werden.

Frage: Dürfen Markthändler Bestellungen per Telefon oder per Mail entgegennehmen und die bestellte Ware zum Beispiel zum Dorfplatz liefern, damit ihre Kunden ihre Ware abholen dürfen?

Antwort: Das ist eine gute Lösung. So ist es kein Markt mehr, sondern quasi ein Online-Lebensmittelhandel. Schauen Sie bei der Abholung darauf, dass die Menschen einen Abstand halten – so wie dies in den Läden auch getan werden sollte.

Frage: Bitte teilen Sie uns mit, ob der jährliche Spargelverkauf in diversen Gemeinden durchgeführt werden kann.

Antwort: Gemäss Verordnung des Bundesrats sind Einkaufsläden und Märkte zu schliessen. Ein einzelner Verkaufsstand stellt unseres Erachtens kein «Markt» im eigentlichen Sinne dar. Zudem bietet er Lebensmittel des täglichen Bedarfs an. Sofern die Hygiene-Regeln des BAG und die soziale Distanz eingehalten werden kann der Spargelverkauf unseres Erachtens durchgeführt werden. Solche Hygiene-Massnahmen können insbesondere darin bestehen, dass zwischen den wartenden Kunden genügend Abstand besteht. Das Aufstellen des Standes auf einem Wochenmarkt (z.B. Wochenmarkt Laufen) ist nicht gestattet, da der ganze Markt nicht erlaubt ist und geschlossen werden muss. Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur solange Gültigkeit haben, sofern vom Regierungsrat BL oder vom Bundesrat keine neuen anderslautenden oder weitergehenden Massnahmen beschlossen werden.

Frage: Ich kontaktiere Sie mit dem Anliegen, da sich unser Weindepot im Kanton Basel-Landschaft befindet. Wir möchten wissen, ob wir die Filiale weiter offen haben dürfen. Da

unser Weindepot nicht der Grundversorgung dient, sollten wir hier schnellstmöglich eine Information erhalten.

Antwort: Gemäss Erläuterungen zur Verordnung des Bundesrates bieten Wein- und Spirituosenläden Lebensmittel des täglichen Bedarfs an. Sie können Ihr Weindepot somit geöffnet lassen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Hygiene-Regeln des BAG und der soziale Abstand in den Verkaufsräumen jederzeit eingehalten werden müssen. Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur solange Gültigkeit haben, sofern vom Regierungsrat BL oder vom Bundesrat keine neuen anderslautenden oder weitergehenden Massnahmen beschlossen werden.

Frage: In Arlesheim findet jeden Freitagmorgen einen Gemüsemarkt statt. Dieser ist bei uns im Freien auf den Dorfplatz. Mit 12-14 Ständen Personal ca. à 2 Personen ca. 30 Personen (Personal) Der Markt ist für rund 2 ½ Stunden offen es sind ca. 100 -200 Personen (Besucher) die den Markt besuchen. Darf der Markt noch durchgeführt werden? Da er Grundnahrungsmittel verkauft?

Antwort: Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Lebensmittelmärkte nach neuster Weisung des Bundesrats verboten sind.

Frage: Dürfen Bäckereien geöffnet bleiben?

Antwort: Ja, diese gelten als Lebensmittelläden und müssen daher nicht geschlossen werden. Bäckereien dürfen jedoch nur über die Theke verkaufen. Ein allfälliger «Café-Teil» mit Bedienung muss geschlossen werden.

Frage: Hotels sind als Ausnahme vorgesehen und müssen nicht geschlossen werden. Was ist mit Motels, Jugendherbergen und SAC-Hütten? Und werden AirBNB-Angebote von der Ausnahme auch erfasst?

Antwort: Motels, Jugendherbergen und SAC-Hütten fallen auch unter die Ausnahmeregelung für Hotels. Bei AirBNB-Angeboten handelt es sich um die temporäre Vermietung von Privatwohnungen; diese unterliegen keiner Einschränkung.

Frage: Als Optik/Akustik-Geschäfte dürfen wir dieser Tage geöffnet bleiben. Bei Hörtests, Kontaktlinsenkontrollen und Sehtests ist es uns nicht immer möglich, den gewünschten Abstand zum Kunden zu wahren (ophtalmologische Untersuchungen etc.).

Antwort: Es ist richtig, dass Optiker/Akustikgeschäfte aktuell geöffnet bleiben dürfen. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass die Hygiene-Regeln des BAG so weit wie möglich eingehalten werden müssen. Dies beinhaltet unter anderen auch das Desinfizieren von Geräten nach deren Benützung und das Abstandhalten bei Gesprächen mit den Kunden. Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur solange Gültigkeit haben, sofern vom Regierungsrat BL oder vom Bundesrat keine neuen anderslautenden oder weitergehenden Massnahmen beschlossen werden.

Frage: Ich habe eine Praxis als med. Masseurin/EFA. Anhand des Bundesbeschlusses betr. Coronavirus und Schliessung der Geschäfte, wollte ich nachfragen, ob ich die Praxis schliessen muss.

Antwort: Gemäss gestrigem Beschluss des Bundesrates sind sämtliche Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt, worunter auch Massagen fallen, zu schliessen. Tätigkeiten, welche eine medizinische Notwendigkeit haben sind weiterhin erlaubt, wohingegen die Ausübung von reinen Wellnessbehandlungen nicht mehr zulässig ist. Die Ausübung von medizinischen Massagen unterliegen in der Regel einer Bewilligungspflicht, so dass medizinische Massagen unseres Erachtens weiterhin zulässig sein sollen (da medizinisch notwendig). Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass die Einhaltung der Hygiene-Regeln des BAG und sozialer Abstand trotz dem engen Körperkontakt weitestgehend eingehalten werden müssen. Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur solange Gültigkeit haben, sofern vom Regierungsrat BL oder vom

Bundesrat keine neuen anderslautenden oder weitergehenden Massnahmen beschlossen werden.

Unsere Firma hat ihre Verkaufsflächen geschlossen. Dürfen Kunden ihre Bestellungen in einer Verkaufsstelle abholen?

Antwort: Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken bleiben geöffnet, ebenso Tankstellen, Bahnhöfe, Banken, Poststellen, Hotels, die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen.

Dürfen wir den Betrieb der Auto-Werkstatt aufrechterhalten?

Antwort: Auch Werkstätten für Transportmittel, können geöffnet bleiben.

Darf auf Baustellen weitergearbeitet werden?

Antwort: Ja, dieser Berufszweig ist nicht betroffen. Die BAG-Distanz und Hygiene-Vorschriften müssen eingehalten werden.

Muss ich mein Coiffeur-Geschäft schliessen?

Antwort: Gemäss Verordnung des Bundesrats werden Betriebe geschlossen, in denen das Abstand halten nicht eingehalten werden kann, wie Coiffeursalons oder Kosmetikstudios.

Dürfen Gärtnereien weiterarbeiten?

Antwort: Ja, dieser Berufszweig ist nicht betroffen. Die BAG-Distanz und Hygiene-Vorschriften müssen eingehalten werden.

Darf ich als Handwerker weiterhin Arbeiten in privaten Haushalten ausführen?

Antwort: Ja, dieser Berufszweig ist nicht betroffen. Die BAG-Distanz und Hygiene-Vorschriften müssen eingehalten werden

Kann ich mir weiterhin Essen nach Hause liefern lassen?

Antwort: Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken bleiben geöffnet.

Dürfen betriebseigene Kantinen geöffnet bleiben?

Antwort: Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken bleiben geöffnet.

Dürfen betriebseigene Kantinen von einem Caterer beliefert werden?

Antwort: Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken bleiben geöffnet, ebenso Tankstellen, Bahnhöfe, Banken, Poststellen, Hotels, die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen.

Darf ich Gemüse, Früchte, Brot, Eier, Fleisch, Käse usw. auf dem Markt verkaufen?

Antwort: Alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzert- und Theaterhäuser, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete werden geschlossen.

Dürfen wir den Betrieb der Velo-Werkstatt aufrechterhalten?

Antwort: Auch Werkstätten für Transportmittel, können geöffnet bleiben.

Wir verkaufen Wein, Spirituosen und Food Artikel wie Pasta, Reis, Polenta, Schokolade usw. - insofern zählen wir uns auch zu den Grundversorgern, wir unterstehen ja auch der Lebensmittelverordnung. Dürfen wir den Laden weiterhin offenhalten?

Antwort: Die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten und Waren des täglichen Gebrauchs ist sichergestellt, es sind genügend Vorräte angelegt. Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken bleiben geöffnet, ebenso Tankstellen, Bahnhöfe, Banken, Poststellen, Hotels, die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen.

Ich führe ein Yogastudio . Ist es möglich noch weiter zu unterrichten?

Antwort: Gemäss Verordnung des Bundesrats werden Betriebe geschlossen, in denen das Abstand halten nicht eingehalten werden kann, wie Coiffeursalons oder Kosmetikstudios.

Ich betreibe eine kleine Praxis für Medizinische Massagen mit einer Angestellten. Nun die Frage an Sie, müssen wir etwas beachten betreffend des Coronavirus ausser den Richtlinien des BAGs welche für die allgemeine Bevölkerung gelten?

Antwort: Gemäss gestrigem Beschluss des Bundesrates sind sämtliche Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt, worunter auch Massagen fallen, zu schliessen. Tätigkeiten, welche eine medizinische Notwendigkeit haben sind weiterhin erlaubt, wohingegen die Ausübung von reinen Wellnessbehandlungen nicht mehr zulässig ist. Die Ausübung von medizinischen Massagen unterliegen in der Regel einer Bewilligungspflicht, so dass medizinische Massagen unseres Erachtens weiterhin zulässig sein sollen, sofern sie medizinisch notwendig sind und zeitlich nicht aufgeschoben werden können. Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass die Einhaltung der Hygiene-Regeln des BAG und sozialer Abstand trotz dem engen Körperkontakt weitestgehend eingehalten werden müssen. Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur solange Gültigkeit haben, sofern vom Regierungsrat BL oder vom Bundesrat keine neuen anderslautenden oder weitergehenden Massnahmen beschlossen werden.